



### Themen dieses Rundschreibens im Überblick:

**Hinweise zur Kennzeichnung der TSVG-Konstellationen** ..... Mehr auf Seite 2

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass alle TSVG-Konstellationen, insbesondere die Neupatienten und die Patienten in der offenen Sprechstunde, als solche gekennzeichnet werden.

**Vorabanfrage des geplanten Bedarfes an Grippeimpfstoffen für die Saison 2022/2023** ..... Mehr auf Seite 3

Betrifft wichtige Informationen für Ihren voraussichtlichen Bedarf an Grippeimpfstoffen für die Saison 2022/2023.

**Alternativen bei Lieferengpässen von Impfstoffen in die Schutzimpfung-Richtlinie aufgenommen** ..... Mehr auf Seite 4

Die STIKO-Empfehlungen zu Lieferengpässen bei Impfstoffen wurden als neue Anlage in die Schutzimpfungs-Richtlinie aufgenommen. Bitte beachten Sie auch die Regelungen zum Influenza-Hochdosis-Impfstoff für Personen ab einem Alter von 60 Jahren.

**Weitere Informationen** ..... Mehr auf Seite 5

... erhalten Sie zu den Merkblättern „Seelisch gesund aufwachsen“ für alle Früherkennungsuntersuchungen von U1 bis U9 und zur „Blauen Hand“ – behördlich genehmigtes Schulungsmaterial für bestimmte Wirkstoffe.

**Kurz informiert** ..... Mehr auf Seite 6

... werden Sie u. a. über Änderungen der Arzneimittel-Richtlinie, zur Verordnung von Rezepturen und zum Thema Pflegeheim – Kooperationsvertrag nach § 119b SGB V.

**Fortbildungen und weitere Termine** ..... Mehr auf Seite 7

... betreffen die Online-Seminar-Sessions zum Vertragsärztetag vom 24.11. bis 27.11.2021 und weitere Veranstaltungen als Präsenz-Seminar bzw. als Webinar (online).

**Amtliche Bekanntmachungen** ..... Mehr auf Seite 8

... betreffen u. a. die Beschlüsse des Zulassungsausschusses und die Ausschreibung der Vertragsarztsitze zum 01.11.2021.

## Hinweise zur Kennzeichnung der TSVG-Konstellationen

Die Bundesregierung hat in Bezug auf das seit 2019 geltende Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) zwei Nachbesserungen beschlossen. Zum Einen geht es um eine sogenannte Nachbereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) für KVen, die bisher die durchgängige Kennzeichnung aller TSVG-Konstellationen geprüft haben. Das Thema TSVG-Nachbereinigung wird gerade vom Bewertungsausschuss verhandelt und gegen Ende des Jahres beschlossen. Somit können wir zu Fragen der Nachbereinigung derzeit keine Auskünfte erteilen.

In dem Zusammenhang ist es um so wichtiger darauf zu achten, dass alle TSVG-Konstellationen, insbesondere die Neupatienten und die Patienten in der offenen Sprechstunde, als solche gekennzeichnet werden.

Aufgrund der arztgruppenbezogenen Auswirkungen (**Arztgruppenfall**) wird bei der TSVG-Kennzeichnung zwischen fachübergreifenden und fachgleichen Praxen unterschieden!

**Zwingende Kennzeichnung** des jeweiligen Erstkontaktes je betreffende Fachgruppe **in fachübergreifenden Praxen:**

- GOP 88210C = Erstkontakt der betreffenden Arztgruppe bei Annahme eines Hausarzt-Vermittlungsfalles
- GOP 88210D = Erstkontakt der betreffenden Arztgruppe in der offenen Sprechstunde  
(Hinweis: Das sind die Sprechstundenzeiten, welche die Patienten ohne vorherige Terminvereinbarung aufsuchen können.)
- GOP 88210E = Erstkontakt der betreffenden Arztgruppe bei einem Neupatienten  
(war vorher acht Quartale nicht in der Praxis)

**Zwingende Kennzeichnung** des zutreffenden Erstkontaktes **in fachgleichen Praxen:**

Die Kennzeichnung im Praxisverwaltungssystem (PVS) erfolgt im Feld „TSVG Vermittlungs-/Kontaktart“ (KVDT-Feldkennung 4103). Darin ist die Angabe einer TSVG-Konstellation möglich:

- 1 = TSS-Terminfall
- 2 = TSS-Akutfall
- 3 = HA-Vermittlungsfall
- 4 = Offene Sprechstunde
- 5 = Neupatient
- 6 = TSS-Routine-Termin

Dazu verweisen wir auch auf unsere detaillierte Übersicht der TSVG-Konstellationen im Internet unter [Themen A-Z → T → Terminservice- und Versorgungsgesetz \(TSVG\)](#).

Ein weiterer wichtiger Hinweis:

Die Abrechnung von Patienten als TSVG-Fall führt nicht zu einer entsprechenden Bereinigung des Individuellen Punktzahlvolumens (IPV) im Folgejahresquartal!

Ihre Ansprechpartnerinnen zu den Themen der Leistungsabrechnung sind die Gruppenleiter aus Ihrer Fachgruppe.  
(s. Tabelle auf Seite 3)



Übersicht der TSVG-Konstellationen:  
[www.kvt.de](http://www.kvt.de)

Ihre Ansprechpartner für **alle Themen der Leistungsabrechnung** finden Sie in der folgenden Tabelle:

Wählen Sie Ihre Fachgruppe aus ...	Gruppenleiter Telefon
Kinderärzte, Internisten, Allgemeinmediziner, Praktische Ärzte	Britta Rudolph Tel. 03643 559-480 Nadja Podschun Tel. 03643 559-494
Kinderärzte, Internisten, Allgemeinmediziner, Praktische Ärzte	Claudia Skerka Tel. 03643 559-456 Petra Grimmer Tel. 03643 559-492
Gynäkologen, HNO-Ärzte, Orthopäden, PRM, Urologen	Andrea Böhme Tel. 03643 559-454 Evelyn Goetz Tel. 03643 559-430
Hautärzte, Neurologen, Nervenärzte, Psychiater, Psychotherapie, Notfälle/Einrichtungen	Kerstin Bose Tel. 03643 559-451 Sandra Speike Tel. 03643 559-452
Augenärzte, ermächtigte Ärzte, HNO-Ärzte, Fachchemiker, Humangenetik, Laborärzte, Laborgemeinschaften, Pathologen, Mammographie-Screening	Uta Tarnow Tel. 03643 559-437 Manuela Stöpel Tel. 03643 559-438
Belegärzte, Chirurgen, Radiologen, Nuklearmediziner, Dialyseärzte, Dialyse-Einrichtungen, MKG, Neurochirurgen, Anästhesisten, Augenärzte	Annett Köbel Tel. 03643 559-441 Sandra Theuser Tel. 03643 559-444

Kontaktaufnahme per E-Mail:  
abrechnung@kvt.de

## Vorabfrage des geplanten Bedarfes an Grippeimpfstoffen für die Saison 2022/2023

Für die **Influenza-Impfsaison 2022/2023** erfolgt bereits jetzt die Vorabfrage zu den von Ihnen geplanten/benötigten Impfstoffmengen. Hintergrund ist die Verpflichtung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV), den voraussichtlichen Bedarf an Grippeimpfstoffen an das Paul-Ehrlich-Institut zu melden (§ 132e Abs. 2 SGB V). Die Kassenärztlichen Vereinigungen rufen hierfür den Bedarf bei den Vertragsärzten ab und übermitteln ihn an die KBV.

Alle Vertragsärzte, die bereits in der Saison 2020/2021 Grippeschutzimpfungen durchgeführt haben, wurden persönlich angeschrieben. Bitte geben Sie uns [bis zum 30.11.2021](#) Ihre Rückinformation.

Mit der Faxantwort (siehe Formular auf der letzten Seite dieses Rundschreibens) wollen wir auch alle diejenigen KV-Mitglieder erreichen, die erst in diesem Jahr ihre Tätigkeit begonnen haben oder sich erst seit diesem Jahr dem Impfen widmen.

Bitte beachten Sie:

- Die Bestellungen werden nicht über die KVT organisiert. Geben Sie diese unbedingt selbst an Ihre Lieferapotheke.
- Für alle Versicherten, die 60 Jahre oder älter sind, besteht nach Schutzimpfungs-Richtlinie ausschließlich ein Anspruch auf die Impfung mit einem Hochdosisimpfstoff (zur Zeit nur Efluelda der Firma Sanofi).
- Für die jüngeren Versicherten kommen die Impfstoffe in normaler Dosierung zum Einsatz.

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Anja Auerbach,  
Tel. 03643 559-763  
Bettina Pfeiffer,  
Tel. 03643 559-764

## Alternativen bei Lieferengpässen von Impfstoffen in die Schutzimpfungs-Richtlinie aufgenommen

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die STIKO-Empfehlungen zu Lieferengpässen von Impfstoffen umgesetzt und eine neue Anlage in die Schutzimpfungs-Richtlinie aufgenommen. Tritt ein vom Paul-Ehrlich-Institut festgestellter Lieferengpass auf, so kann jetzt ein in der neuen Anlage 3 gelisteter Impfstoff zu Lasten der GKV eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass die Impfung eine Leistung der GKV darstellt. Der Beschluss trat zum 18. September 2021 in Kraft.

Nach § 11 wurde folgender § 11a eingefügt: **§ 11a Leistungsanspruch bei Versorgungsengpass**

(1) Wenn das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) für eine nach Anlage 1 vorgesehene Schutzimpfung einen Lieferengpass für einen in Anlage 3 Spalte 1 aufgeführten Impfstoff festgestellt hat, haben Versicherte für die Zeit des Bestehens des Lieferengpasses Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfungen, die vom G-BA auf der Grundlage der Empfehlungen der STIKO in Anlage 3 zu dieser Richtlinie aufgenommen wurden. Der Anspruch besteht, wenn der Impfstoff durch den Lieferengpass nicht verfügbar ist und die Schutzimpfung zeitgerecht erfolgen soll. Eine entsprechend der Anlage 3 begonnene Impfsreihe kann nach dem Ende des Lieferengpasses fortgeführt werden, sofern die Impfstoffe nach Maßgabe der Anlage 1 zur Vervollständigung des Impfschutzes medizinisch notwendig sind. Die Hinweise zur Umsetzung in Anlage 3 sind zu beachten.

(2) Ein Lieferengpass ist eine nach Maßgabe der Feststellungen des PEI bestehende voraussichtlich über zwei Wochen hinausgehende Unterbrechung der Auslieferung durch den Hersteller oder eine unerwartete, deutlich vermehrte Nachfrage, der der Hersteller nicht angemessen nachkommen kann. Ein Lieferengpass im Sinne dieser Richtlinie besteht, sobald auf den Internetseiten des PEI über einen Lieferengpass der nach Maßgabe der Anlage 1 vorgesehenen Schutzimpfung informiert wird. Der Lieferengpass endet, sobald das PEI die Feststellung des Lieferengpasses auf seiner Internetseite wieder aufhebt.

Weiterhin wurde in die Schutzimpfungs-Richtlinie folgende Anlage 3 aufgenommen:

### • Impfstoffalternativen bei Lieferengpässen

Der nach § 11a bestehende Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfungen schließt die Anwendung sowohl von Einzelimpfstoffen als auch von Kombinationsimpfstoffen bei entsprechender Indikation ein; nachfolgend werden nur solche Impfungen gelistet, für die bei einem Lieferengpass Kombinationsimpfstoffe mit zusätzlichen Antigenen empfohlen werden, für deren Einsatz nach Anlage 1 kein Anspruch besteht oder für die kein alternativer Impfstoff empfohlen wird.

Impfung gegen <sup>1</sup>	Vom Lieferengpass betroffener empfohlener Impfstoff	Empfohlene Alternative(n) und Hinweise zur Umsetzung <sup>2</sup>
Hepatitis B	HepB-Einzelimpfstoff	Kombinationsimpfstoff HepA+B
Herpes Zoster	Adjuvantierter Herpes-zoster-Totimpfstoff	Keine Alternative (Verschiebung des Impftermins)
Masern, Mumps, Röteln	MMR-Kombinationsimpfstoff	MMR-V-Kombinationsimpfstoff Zu beachten ist das bei Kindern <5 Jahre leicht erhöhte Risiko von Fieberkrämpfen 5 bis 12 Tage nach der erstmaligen Gabe des kombinierten MMR-V-Impfstoffs (siehe Epidemiologisches Bulletin Nr. 30 vom 30. Juli 2012)
Pneumokokken	23-valenter Polysaccharid-Impfstoff	Keine Alternative (Verschiebung des Impftermins)
Tetanus, Diphtherie, Pertussis	Tdap-/Tdap-Kombinationsimpfstoff	Tdap-IPV-Kombinationsimpfstoff

<sup>1</sup> nach Maßgabe der Vorgaben zur Grundimmunisierung und Indikationsimpfung in Anlage 1 zu dieser Richtlinie

<sup>2</sup> unter Beachtung der Zulassungsbeschränkungen gemäß Fachinformation



Mehr Informationen unter Themen A-Z → I → Impfen:  
[www.kvt.de](http://www.kvt.de)

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Bettina Pfeiffer,  
Tel. 03643 559-764

Yvonne Frühauf-Saftawi,  
Tel. 03643 559-778

## • Influenza-Hochdosis-Impfstoff ab einem Alter von 60 Jahren

Die Impfpflicht zur Standardimpfung gegen Influenza für Personen ab einem Alter von 60 Jahren wurde auf Empfehlung der Ständige Impfkommission (STIKO) Anfang dieses Jahres geändert. So sind für diese Altersgruppe nach Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) inaktivierte quadrivalente Hochdosis-Impfstoffe vorgesehen. Die STIKO veröffentlichte ihre Empfehlung unter der Annahme einer ausreichenden Verfügbarkeit an Hoch-Dosis-Impfstoff (zur Zeit nur Efluelda der Firma Sanofi).

Doch wie soll vorgegangen werden, sollte der Impfstoff wider Erwarten nicht ausreichend zur Verfügung stehen? Nach aktueller Fassung der SI-RL wären in dieser Situation konventionelle Impfstoffe gegen Influenza für Personen ab einem Alter von 60 Jahren nicht zu Lasten der Krankenkassen erstattungsfähig. **Dies ändert eine Rechtsverordnung des BMG und lässt, befristet bis März 2022, beide quadrivalenten Impfstoffarten zur Verordnung für diese Altersklasse zu.** Für die Influenza-Impfsaison 2022/2023 kann dann für GKV-Versicherte ab 60 Jahren nur noch der Hochdosis-Grippeimpfstoff bestellt werden

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Bettina Pfeiffer,

Tel. 03643 559-764

Yvonne Frühauf-Saftawi,

Tel. 03643 559-778

## WEITERE INFORMATIONEN

### Merkblätter „Seelisch gesund aufwachsen“ – Praxisinformationen kostenlos bei der KVT bestellen

**Nutzen Sie diese Materialien für Ihre kleinen Patienten!**

Die Merkblätter – <https://seelisch-gesund-aufwachsen.de/> – orientieren sich an den zehn Früherkennungsuntersuchungen U1 bis U9, die in den ersten sechs Lebensjahren des Kindes durchgeführt werden. Eltern erhalten darin Informationen und Empfehlungen, wie sie die seelische Gesundheit ihres Kindes fördern können. Über einen QR-Code auf den einzelnen Merkblättern kann man sich einen Film zu den einzelnen Lebensabschnitten bis zum 6. Lebensjahr des Kindes ansehen. Hier sehen Sie ein Beispiel zur U3:



Alle Merkblätter können Sie kostenfrei online bestellen:

[www.kv-thueringen.de/mitglieder/online-formularbestellung](http://www.kv-thueringen.de/mitglieder/online-formularbestellung)

**U3 Seelisch gesund aufwachsen**  
... • • • • 4.-5. Lebenswoche

**Liebe Eltern,**  
Ihr Kind schaut gerne in Ihr Gesicht und hört Ihre Stimme.  
Wenn es schreit, braucht es Ihre Nähe und Hilfe.

*„Deine Stimme beruhigt mich und deine Worte interessieren mich.“*

Ihr Kind hört gerne zu, wenn Sie beschreiben was Sie sehen, gerade tun und gemeinsam erleben. Es freut sich, wenn Sie es loben und anlächeln. Möglicherweise antwortet es Ihnen jetzt bereits mit eigenen Lauten.  
... • • • •  
Die Bedeutung der Worte kennt Ihr Kind noch nicht. Viele Informationen werden über die Stimmlage, Mimik und Gestik vermittelt. Durch Wiederholungen lernen Babys Grundlagen der Sprache kennen und erfahren, dass beim Sprechen Gefühle und Stimmungen ausgedrückt werden. Dies wird am besten in der eigenen Muttersprache vermittelt.

*„Ich brauche viel von deiner Zeit und möchte, dass du mir die Welt zeigst.“*

Zwischen Schlafen und Trinken ist Ihr Kind immer wieder wach und aufmerksam. Nutzen Sie diese Zeiten, mit ihm seine Umgebung zu entdecken. Beispiele dafür sind Sing- und Bewegungsspiele, die Beschäftigung mit Gegenständen sowie Streicheln und Schmusen. Wenn Ihr Kind eine kurze Pause braucht, wendet es seinen Blick oder seinen Kopf ab.  
... • • • •  
Kinder lernen sich selbst und ihr Umfeld im Austausch mit ihren Bezugspersonen kennen. Dabei machen sie die Erfahrung, dass andere Menschen auf ihre Signale reagieren. Dies motiviert sie, sich aktiv am Austausch zu beteiligen.

Hier geht's zum Film

## Kennen Sie die „blaue Hand“?

Angelehnt an das Logo der Rote-Hand-Briefe wurde 2016 die Initiative der „Blauen Hand“ ins Leben gerufen. Das Ziel dieser Initiative ist, Ärzte, Apotheker und Patienten mit Schulungsmaterial zu versorgen. Es geht dabei aber ausdrücklich nicht darum, das schon umfangreiche Angebot der als fachliche Information getarnten Produktwerbung zu vergrößern, sondern durch eine einheitliche Kennzeichnung ausschließlich auf genehmigendes Schulungsmaterial in Deutschland hinzuweisen.

Die Materialien der „Blauen Hand“ werden zwar vom Hersteller zusammengestellt, **müssen aber vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) und dem PEI (Paul-Ehrlich-Institut) genehmigt werden und sind Bestandteil der Zulassung.** Das führt zu einer neuen Qualität der Informationsweitergabe. Zusätzlich zu diesem Schulungsmaterial, das meist in Checklistenform oder Leitfäden bereitgestellt wird, gibt es die „Patientenkarte“, ebenfalls mit dem Logo der „Blauen Hand“. Diese Karte ist zum Mitführen durch den Patienten gedacht und meist direkt in der Arzneimittelpackung enthalten. Die Patientenkarte fasst wichtige Sicherheitsinformationen, wie relevante Kontraindikationen und schwerwiegende Nebenwirkungen, zusammen. Dem Patienten soll nahe gelegt werden, diese Karte immer bei sich zu tragen und in Notfällen sowie bei jedem Kontakt mit medizinischem Personal unaufgefordert vorzulegen.

### Kurz informiert:

- **Änderungen der Arzneimittel-Richtlinie:** Sie umfassen einige Beschlüsse zur frühen Nutzenbewertung, unter anderem eine Neubewertung von Erenumab.
- **Verordnung von Rezepturen:** Bei Verordnung in der Apotheke hergestellter Rezepturen ist je Rezeptur ein Verordnungsblatt zu verwenden.
- **Hinweise zur wirtschaftlichen Verordnung oraler Eisenpräparate:** Bei der Verordnung von oralen Eisenpräparaten ist sowohl die Arzneimittel-Richtlinie als auch das Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten.
- **Aktuelle Ausgaben von „WIRKSTOFF AKTUELL“:** Diese enthalten Empfehlungen zur wirtschaftlichen Verordnungsweise von **Siponimod** bei sekundärer progredienter multipler Sklerose (SPMS) mit Krankheitsaktivität und **Pridinol** bei zentralen und peripheren Muskelspasmen, Lumbalgie, Torticollis und allgemeinen Muskelschmerzen
- **Pflegeheim – Kooperationsvertrag:** In unserer 5. Ausgabe des „Newsletter Verträge“ | Oktober 2021 haben wir Sie zum Thema Pflegeheim – Kooperationsvertrag nach § 119b SGB V informiert. Wir weisen Sie klarstellend daraufhin, dass die GOP 01410T automatisch durch die KVT zugesetzt wird.
- **Sicherstellung interaktiv erleben:** Der neue Sicherstellungsatlas der Kassenärztlichen Bundesvereinigung ist online. Die interaktive Karte zeigt, welche Maßnahmen die Kassenärztlichen Vereinigungen ergreifen, um die ambulante medizinische Versorgung in Deutschland sicherzustellen. Mit wenigen Klicks erfahren die Nutzer auf [www.kbv.de](http://www.kbv.de), welche konkreten Angebote es auf KV-, Kreis- und Gemeindeebene gibt.
- **Remote Patient Monitoring – keine zeitliche Entlastung für die Praxen, aber Potential in der Betreuung von Infektpatienten:** Das Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung hat seine vor genau einem Jahr gestartete wissenschaftliche Studie zum Remote Patient Monitoring (RPM) von Infektpatienten in der ambulanten Versorgung abgeschlossen. Digitale Monitoringsysteme bieten Arztpraxen und Patienten die Möglichkeit, laufend Daten zum Krankheitsverlauf zu dokumentieren und einzusehen.



Die Schulungsmaterialien finden Sie hier: [www.bfarm.de](http://www.bfarm.de)

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Yvonne Frühauf-Saftawi,

Tel. 03643 559-778

Bettina Pfeiffer,

Tel. 03643 559-764



Mehr Informationen unter Themen A-Z → A → Arzneimittel: [www.kvt.de](http://www.kvt.de)



Mehr Informationen unter Themen A-Z → A → Arzneimittel: [www.kvt.de](http://www.kvt.de)



Mehr Informationen unter Themen A-Z → A → Arzneimittel: [www.kvt.de](http://www.kvt.de)



Aktuelle Informationen: [www.kbv.de](http://www.kbv.de)



5. Ausgabe des „Newsletters Verträge“: [www.kvt.de](http://www.kvt.de)



Sicherstellungsatlas online unter: [www.kbv.de](http://www.kbv.de)



Mehr dazu unter: <https://medrxiv.org>

## ONLINE-SEMINAR-SESSIONS

zum Vertragsärztetag der KV Thüringen vom 24.11. bis 27.11.2021

(bis zu 24 Punkte möglich)

An diesen vier Tagen (Mittwoch bis Sonntag) erhalten Sie ein umfassendes Fortbildungsprogramm. Hierbei liegen die **Schwerpunkte** unter anderem auf:

- » DMP richtig dokumentieren für Ärzte und Praxispersonal
- » DMP – Update »All-In-One« – Diabetes und KHK
- » DMP richtig dokumentieren für Ärzte und Praxispersonal, *Hinweis: Die Veranstaltung wird als jährlich geforderte Fortbildungsveranstaltung im Rahmen des DMP Diabetes 2, KHK sowie Asthma bronchiale und COPD anerkannt.*

Wählen Sie aus folgenden Webinaren:

- » 24.11.2021 14:00–15:30 Uhr, Basishygiene und Hygienemaßnahmen im Praxisalltag (2 Punkte)
- » 24.11.2021, 15:45–17:15 Uhr, DMP – Update „All-In-One“ – Diabetes (2 Punkte)
- » 24.11.2021, 17:30–19:00 Uhr, DMP – Update „All-In-One“ – KHK (2 Punkte)
- » 25.11.2021, 14:00–15:30 Uhr, Abrechnungshinweise (2 Punkte)
- » 25.11.2021, 15:45–17:15 Uhr, DMP richtig dokumentieren für Ärzte und Praxispersonal (2 Punkte)
- » 26.11.2021, 09:00–17:30 Uhr, Update Palliativmedizin – Präsenzveranstaltung (9 Punkte)
- » 26.11.2021, 14:00–15:30 Uhr, Datenschutz und IT-Sicherheit in der Arztpraxis (3 Punkte)
- » 26.11.2021, 15:45–17:15 Uhr, Aktuelle Hinweise zur Verordnung von Arzneimitteln (3 Punkte)
- » 27.11.2021, 09:00–10:30 Uhr, DMP richtig dokumentieren für Ärzte und Praxispersonal (2 Punkte)
- » 27.11.2021, 10:45–12:15 Uhr, Qualitätsmanagement in der Arztpraxis: Worum es geht und wie es funktioniert I für Ärzte und Praxispersonal (2 Punkte)
- » 27.11.2021, 12:30–14:00 Uhr, Aktuelle Hinweise zur Verordnung von Heilmitteln und anderen verordnungsfähigen Leistungen (3 Punkte)

Das Fortbildungsprogramm finden Sie nochmal kompakt im Anhang dieser E-Mail zum Rundschreiben 10/2021.

Präsenz-Seminare (finden in Weimar statt)

- » 20.11.2021, 08:15–15:00 Uhr, Praxistag für Existenzgründer, Teil 2 (8 Punkte)
- » 24.11.2021, 15:00–18:00 Uhr, Diabetes-Schulungskurs für Praxispersonal, Teil 2 (unabhängig vom DMP)
- » 01.12.2021, 15:00–18:00 Uhr, Diabetisches Fußsyndrom
- » 08.12.2021, 13:30–18:00 Uhr, QM-Beauftragte in der Arztpraxis

Webinare (finden online statt)

- » 10.11.2021, 14:00–16:00 Uhr, Arbeitssicherheit und Brandschutz in der Arztpraxis (3 Punkte)
- » 10.11.2021, 15:00–18:00 Uhr, Interkulturelle Kompetenz im Gesundheitswesen (5 Punkte)

Bitte melden Sie sich unter diesem Link zum Vertragsärztetag an.  
[www.kvt-events.de/ESOR/Event/Info/1542](http://www.kvt-events.de/ESOR/Event/Info/1542)



Zur Anmeldung der Webinare:  
[www.kvt-events.de/ESOR/](http://www.kvt-events.de/ESOR/)

Ihre Ansprechpartnerin:  
Silke Jensen,  
Tel. 03643 559-282



Tagungszentrum der KVT:  
<https://tagungszentrum.kvt.de>

- » 12.11.2021, 14:00–16:00 Uhr, EBM für Neueinsteiger – fachärztlicher Versorgungsbereich (3 Punkte)
- » 12.11.2021, 14:00–16:00 Uhr, Niederlassungsseminar zu verordnungsfähigen Leistungen (3 Punkte)
- » 15.01.2022, 08:45–16:10 Uhr, Praxistag für Existenzgründer, Teil 3

Alle Informations- und Fortbildungsveranstaltungen der KV Thüringen mit Informationen zu Inhalt, Referenten und Zertifizierung sowie Anmeldung finden Sie auf der Internetseite unseres Tagungszentrums.

---

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

Bitte beachten Sie folgende Bekanntmachungen:

- » Beschlüsse des Zulassungsausschusses in Thüringen aus der Sitzung vom 12.10.2021 – **Nr. ZA-10-2021**
- » Beschlüsse des Berufungsausschusses in Thüringen aus der Sitzung vom 20.10.2021 – **Nr. BA-02-2021**
- » Ausschreibung der Vertragsarztsitze zum 01.11.2021 – **Nr. 22/2021**



Amtliche Bekanntmachungen:  
[www.kvt.de](http://www.kvt.de)

Alle amtlichen Bekanntmachungen der KVT sowie die amtlichen Bekanntmachungen des Landesausschusses, des Zulassungsausschusses und des Berufungsausschusses finden Sie auf unserer Internetseite. Auf Wunsch senden wir Ihnen die amtlichen Bekanntmachungen auch per Post oder E-Mail zu. Bitte schicken Sie uns dann eine Information per E-Mail an [medien@kvt.de](mailto:medien@kvt.de).



**kvt**  
Kassenärztliche  
Vereinigung Thüringen

**Impressum:**

Kassenärztliche Vereinigung Thüringen – Zum Hospitalgraben 8 – 99425 Weimar  
Tel. 03643 559-193, verantwortlich: Sven Auerswald (Hauptgeschäftsführer)  
Redaktion: Stabsstelle Kommunikation/Politik  
Versand: nur per E-Mail  
Online: [www.kvt.de](http://www.kvt.de) in der Mediathek



**ANTWORT bis zum 30. November 2021**

per Telefax: **03643 559-769**

oder per Post:

Kassenärztliche Vereinigung Thüringen  
Hauptabteilung Verordnungs- und  
Wirtschaftlichkeitsberatung  
Zum Hospitalgraben 8  
99425 Weimar

oder per E-Mail: [verordnung@kvt.de](mailto:verordnung@kvt.de)

**Nachfolgend vorgesehene Bestellung von Grippeimpfstoffdosen für die Impfsaison 2022/2023 für meine Praxis (Haupt- und Nebenbetriebsstätten, alle Fachgebiete):**

Impfstoffart	Handelsname/Präparat	Vorgesehene Anzahl für Impfsaison 2022/2023
Hochdosis-Impfstoff	Efluelda	
Normaldosis-Impfstoff	Afluria Tetra	
	Fluad Tetra	
	Flucelvax Tetra	
	Fluenz Tetra (unter Beachtung der SI-RL)	
	Influsplit Tetra	
	Influvac Tetra	
	Vaxigrip Tetra	
	Xanaflu Tetra	
Gesamtzahl der Impfdosen		

**Die Bestellung selbst wird nicht über die KVT organisiert. Geben Sie diese bitte unbedingt an Ihre Lieferapotheke.**

BSNR: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner/-in in meiner Praxis: .....

Vertragsarztstempel (**gut lesbar**)

\_\_\_\_\_  
Datum / Unterschrift